

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Macher
Minister

**Verordnung
über die Erstattung von Leistungen ehemaliger
Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedler-
stelle verzogen sind.**

Vom 23. August 1956

§ 1

(1) Ehemaligen Siedlern, die von einer aus dem Vermögen enteigneter Wohnsiedlungsgesellschaften in das Volkseigentum übergegangenen Siedlerstelle verzogen sind, ist auf Antrag der bis zum Tage der Aufgabe der Siedlerstelle zugefügte Wertzuwachs abzüglich der natürlichen Abschreibungen für die Gebäude zu erstatten.

(2) Die Erstattung erstreckt sich auch auf Leistungen, die vor dem 8. Mai 1945 erbracht worden sind. Bei den natürlichen Abschreibungen ist von dem bei der Errichtung der Siedlerstelle errechneten Kaufpreis auszugehen.

(3) Die Erstattungen sind nur zulässig, wenn den in Abs. 1 genannten Personen auf Grund der mit den enteigneten Wohnsiedlungsgesellschaften abgeschlossenen Trägersiedlerverträge ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder auf Bestellung eines Erbbaurechtes an einer Siedlerstelle zustand, ihr Vermögen nicht Enteignungsmaßnahmen unterlag und die Leistungen von ihnen selbst erbracht wurden und nachgewiesen werden.

§ 2

Die Grundsätze des § 1 finden auch auf solche Personen Anwendung, die nach dem 8. Mai 1945 eine volkseigene Siedlerstelle übernommen hatten.

§ 3

(1) Die zu erstattenden Beträge sind ab 1. Januar 1957 in jährlichen Raten bis zu 3000,— DM zu zahlen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Beträge mit jährlich 4% zu verzinsen.

(2) Der jeweils zu erstattende Betrag darf die Höhe des Kaufpreises, der beim Verkauf des vom ehemaligen Siedler aufgegebenen volkseigenen Siedlungshauses gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) festgelegt wird, nicht übersteigen.

§ 4

(1) Über die Anträge entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen.

(2) Den Antragstellern ist über die Entscheidung ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(3) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch für Siedlerstellen, die

- a) von den ehemaligen Gebietskörperschaften oder ihren Einrichtungen,
- b) von den örtlichen Räten oder ihren Einrichtungen,
- c) von den in das Eigentum des Volkes übergegangenen Betrieben

errichtet worden sind,

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates *1

Rumpf
Minister

**Verordnung
über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter
für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und
die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten
aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.**

Vom 23. August 1956

Abschnitt I

Entschädigungen für Beteiligungen ehemaliger Gesellschafter an enteigneten Unternehmen

§ 1

Entschädigungen für Beteiligungen, die bis zum Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes bestanden haben, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung an die ehemaligen Gesellschafter des enteigneten Unternehmens zu leisten, wenn ihre Beteiligungen auf Vorschlag der Sequesterkommission durch Beschluß der ehemaligen Landesregierungen festgestellt wurden.

§ 2

(1) Anträge auf Leistung von Entschädigungen sind bis 31. Dezember 1956 schriftlich an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes zu richten, in dem das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte.

(2) In den Anträgen sind das enteignete Unternehmen und der volkseigene Betrieb anzugeben, der das enteignete Vermögen übernommen hat. Den Anträgen sind Unterlagen beizufügen, durch die das Bestehen des Anspruchs nachgewiesen wird.

§ 3

(1) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes stellt dem Grunde und der Höhe nach fest, ob einem Antragsteller ein Anspruch auf Entschädigung zusteht,

(2) Über die erfolgte Feststellung ist dem Antragsteller ein Feststellungsbescheid zu erteilen.